

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1969

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	18. 6. 1969	Siebente Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	451
301	10. 6. 1969	Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen	452
7111	9. 6. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen . . .	452

20321

Siebente Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 18. Juni 1969

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1968 (GV. NW. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
zweihundertneunundneunzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
dreihundertzweiundsechzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
vierhundertsechundvierzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
fünfhundertsiebenundneunzig Deutsche Mark.

2. In § 8 Abs. 4 Buchstabe c) wird das Wort „Wochen- geld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.

3. § 11 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich für Anwärter
für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule
fünfhundertzweiundzwanzig Deutsche Mark,
für das Lehramt an der Realschule und
für das Lehramt an Sonderschulen
fünfhundertneunundfünfzig Deutsche Mark.

4. In § 11 Nr. 2 und 3 werden jeweils ersetzt:

- a) das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule und Hauptschule“,
- b) die Worte „die Lehrämter an den Sonderschulen“ durch die Worte „das Lehramt an Sonderschulen“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert z

— GV. NW. 1969 S. 451.

301

Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen

Vom 10. Juni 1969

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Kammern für Handelssachen bestehen

1. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
bei den Landgerichten
Duisburg
Düsseldorf
Kleve
Krefeld
Mönchengladbach
Wuppertal
2. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
bei den Landgerichten
Bielefeld
Bochum
Dortmund
Essen
Hagen
Münster
3. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln
bei den Landgerichten
Aachen
Bonn
Köln

jeweils für den Landgerichtsbezirk.

§ 2

Bei dem Landgericht Arnsberg (Oberlandesgerichtsbezirk Hamm) wird mit Wirkung vom 16. September 1969 für den Bezirk dieses Landgerichts eine Kammer für Handelssachen gebildet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1969

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 452.

7111

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

Vom 9. Juni 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Buchstabe A wird der Nummer 1 folgender Satz angefügt:
Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 1 können zugelassen werden, wenn die zuständige Bundesanstalt bescheinigt, daß durch die Verwendung von Klebstoffen, Bindemitteln oder sonstigen Ausgangsstoffen mit saurer Reaktion die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
2. In Abschnitt II Buchstabe B erhält Nummer 4 Satz 2 folgende Fassung:
Die Hülsenwandstärke ungewickelter Knallkörper darf nicht mehr als 3,5 mm betragen; dies gilt nicht, wenn das Hülsenrohr aus Papier ohne Verwendung von Klebstoffen oder Bindemitteln hergestellt und das Papier nicht schwerer als 150 g/m² ist oder wenn die Hülsen aus Kunststoff hergestellt sind und die zuständige Bundesanstalt bescheinigt, daß die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1969

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. K a s s m a n n

— GV. NW. 1969 S. 452.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.